

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/5925, 18/6292 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

A. Problem

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass für die Einführung des nationalen Effizienzlabels für Heizungsanlagen (in Form von Heizkesseln) eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Die Ziele der Verringerung des Energieverbrauchs, insbesondere des Primärenergieverbrauchs um 20 Prozent bis 2020 und um 50 Prozent bis 2050, sowie die Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes im Jahr 2050 sollen erreicht werden. Damit kann gleichzeitig ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD und der EU-Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Eine Alternative mit geringerem Erfüllungsaufwand ist nicht erkennbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten für das Anbringen des Etiketts sowie für die Information des Eigentümers und Mieters durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden durch den Bund getragen und für den Zeitraum von 2017 bis 2023 auf 63,3 Millionen Euro zuzüglich Umsatzsteuer geschätzt. Dabei wird der Aufwand für den Bezirksschornsteinfeger für die Vergabe des Etiketts, für die Information des Eigentümers und für die Beantragung der Aufwandsentschädigung mit durchschnittlich 8 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Etikett bewertet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Diese Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird der Erfüllungsaufwand nicht verändert. Die Software, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Vergabe des Etiketts auf der Internetseite zur Verfügung gestellt wird, greift auf eine bereits bestehende Datenbank der Hersteller zurück.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht neben den unter Punkt „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellten Kosten ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Anträge der circa 8 000 Bezirksschornsteinfeger auf Kostenerstattung für das Anbringen der Etiketten. Daraus leitet sich ein Personalbedarf für sechs Bürosachbearbeiter des mittleren Dienstes, einen Sachbearbeiter des gehobenen und einen Referatsleiter des höheren Dienstes ab. Die Gesamtkosten betragen für die Bundesverwaltung circa 735 000 Euro, was für den Zeitraum von 2017 bis 2023 voraussichtlich 5,15 Millionen Euro ergibt. Darüber hinaus fallen einmalig Kosten für die Entwicklung der Software in Höhe von 330 000 Euro und jährliche Kosten für den Druck des Etiketts und der Infobroschüren in Höhe von 150 000 Euro an.

Die zusätzlichen Kosten in Gestalt von Erstattungskosten (vgl. Punkt „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“) sowie die Personal- und Sachkosten (vgl. Punkt „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“) sind in den Einzelplänen 09 und 60, Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze und Stellenpläne aufzufangen.

Die Verwaltungen der Länder oder Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz entstehen keine weiteren Kosten, weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5925, 18/6292 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“.
2. In Artikel 1 Nummer 5 wird die Anlage 1 wie folgt gefasst:
„Anlage 1
(zu § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1)
Musteretikett für Heizgeräte zur Verwendung bis einschließlich 25. September 2019



3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den §§ 12c und 12d wird wie folgt gefasst:
 - „§ 12c Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde
 - § 12d Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber“.
 - b) Nach der Angabe zu § 15a wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 15b Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber“.
 - c) Die Angabe zu § 17c wird wie folgt gefasst:
 - „§ 17c Prüfung und Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde sowie Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber“.
2. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die für die“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden nach den Wörtern „nächsten zehn“ die Wörter „und höchstens 15“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Entwicklung für die“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden nach dem Wort „nächsten“ die Wörter „15 und höchstens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Entwurf des Szenariorahmens“ die Wörter „spätestens bis zum 10. Januar eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2016,“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - „Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens, insbesondere zum Betrachtungszeitraum nach Absatz 1 Satz 2 und 3, treffen.“
3. § 12b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jährlich zum 3. März, erstmalig aber erst zum 3. Juni 2012,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „in den nächsten zehn Jahren“ durch die Wörter „spätestens zum Ende des Betrachtungszeitraums im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- cc) Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) das Ergebnis der Prüfung des Einsatzes von neuen Technologien als Pilotprojekte einschließlich einer Bewertung der technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit.“
 - ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - eee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen.“
- b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Betreiber von Übertragungsnetzen sollen den Entwurf des Netzentwicklungsplans spätestens bis zum 10. Dezember eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2016, veröffentlichen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen den konsultierten und überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung, jedoch spätestens zehn Monate nach Genehmigung des Szenario Rahmens gemäß § 12a Absatz 3 Satz 1, vor.“
4. § 12c wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12c

Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die
Regulierungsbehörde“.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Regulierungsbehörde soll den Netzentwicklungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Betreiber von Übertragungsnetzen spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden ungeraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2017, bestätigen.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bei Fortschreibung des Netzentwicklungsplans kann sich die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer, der nachgelagerten Netzbetreiber sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 12a Absatz 2, § 12b Absatz 3 und § 12c Absatz 3 auf Änderungen gegenüber dem zuletzt genehmigten Szenario Rahmen oder dem zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplan beschränken. Ein vollständiges Verfahren nach den §§ 12a bis 12c Absatz 1 bis 5 muss mindestens

alle vier Jahre sowie in den Fällen des § 12e Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
5. § 12d wird wie folgt gefasst:

„§ 12d

Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber

Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2018, einen gemeinsamen Umsetzungsbericht vor, den diese prüft. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung.“

6. § 12e Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
b) In Satz 3 wird das Wort „jährlichen“ gestrichen.
7. § 14 Absatz 1b Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Anforderungen der §§ 12a bis 12c sowie 12f sind entsprechend anzuwenden.“
8. § 15a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „in jedem geraden Kalenderjahr“ ersetzt und wird die Angabe „1. April 2012“ durch die Angabe „1. April 2016“ ersetzt.
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Szenariorahmens oder des Netzentwicklungsplans“ gestrichen und wird das Wort „Vorjahr“ durch die Wörter „zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber

Betreiber von Fernleitungsnetzen legen der Regulierungsbehörde in jedem ungeraden Kalenderjahr, erstmals zum 1. April 2017, einen gemeinsamen Umsetzungsbericht vor, den diese prüft. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung.“

10. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „in jedem geraden Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr 2016,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 5 Nummer 36“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesfachplans Offshore“ gestrichen, wird das Wort „Vorjahr“ durch die Wörter „zuletzt öffentlich bekannt gemachten Bundesfachplan Offshore“ ersetzt und wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „1977 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist,“ durch die Wörter „1997 (BGBl. I S. 57) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „jährlich zum 3. März, erstmalig zum 3. März 2013,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „in den nächsten zehn Jahren“ durch die Wörter „spätestens zum Ende des Betrachtungszeitraums im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
12. § 17c wird wie folgt gefasst:

„§ 17c

Prüfung und Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde sowie Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Regulierungsbehörde prüft in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Übereinstimmung des Offshore-Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen nach § 17b. Im Übrigen ist § 12c entsprechend anzuwenden.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2018, einen gemeinsamen Offshore-Umsetzungsbericht vor, den diese in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung.“

13. § 17e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 31 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
14. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „15a,“ die Angabe „15b,“ eingefügt.

15. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§§ 12a, 12c“ die Angabe „12d“ eingefügt und wird nach der Angabe „15a“ die Angabe „15b“ eingefügt.
16. Dem § 118 werden die folgenden Absätze 16 und 17 angefügt:
 - „(16) Das Verfahren zur Erstellung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans sowie des Offshore-Netzentwicklungsplans jeweils für das Jahr 2015 nach den §§ 12b, 12c, 17b und 17c wird nach den bis zum ... [einsetzen: Inkrafttreten gemäß Artikel 4 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften durchgeführt.“
 - (17) Das Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans der Fernleitungsnetzbetreiber für das Jahr 2015 nach § 15a wird nach den bis zum ... [einsetzen: Inkrafttreten gemäß Artikel 4 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften durchgeführt.“
4. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 3 und 4.
5. Artikel 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Nummer 5 § 17 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Herlind Gundelach
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Herlind Gundelach

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5925** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 18/6292** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 14. Oktober 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung legt in ihrem Entwurf dar, dass zur Erreichung ihrer Ziele, den Energieverbrauch gegenüber dem Basisjahr 2008 um 20 Prozent bis 2020 und um 50 Prozent bis 2050 zu senken und im Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, das technische und wirtschaftliche Potential zur Steigerung der Energieeffizienz der Beheizung genutzt werden solle. Über 70 Prozent der Heizgeräte in Deutschland seien ineffizient und würden die Effizienzklasse C, D oder E erreichen. Das durchschnittliche Alter der Heizgeräte liege bei 17,6 Jahren. Durch die Einführung eines nationalen Effizienzlabels für Heizungsaltanlagen solle der Verbraucher über den Effizienzstatus seines alten Heizgerätes informiert und die Motivation des Verbrauchers zum Austausch alter ineffizienter Heizgeräte erhöht werden. Man erwarte, dass sich die Energieberatung erhöhen und die Austauschrate bei Heizgeräten um 20 Prozent auf 3,7 Prozent jährlich steigern werde. Damit könne ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und ein Beitrag zur Umsetzung der sogenannten EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/12/EU) geleistet werden.

Die Gesetzesänderung schaffe für die Einführung des nationalen Energielabels für Heizungsaltanlagen eine gesetzliche Grundlage. Dabei werde der Anwendungsbereich auf gebrauchte Heizgeräte erweitert. Das vorgesehene Etikett solle weitestgehend mit dem EU-Etikett für neu in Verkehr gebrachte Heizgeräte nach der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 übereinstimmen. Zur Vergabe sollten Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger, Gebäudeenergieberater des Handwerks und Ausstellungsbeauftragte nach § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt werden. Das Anbringen der Etikette erfolge freiwillig. Hingegen würden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verpflichtet werden, entsprechende Etikette anzubringen, sofern dies nicht erfolgte. Die Berechtigten würden die Verbraucher über die Energieeffizienz ihrer Heizgeräte informieren. Das Anbringen des Etiketts und die Information des Verbrauchers seien für diesen kostenfrei. Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 18/5925, 18/6292 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5925, 18/6292 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5925, 18/6292 in seiner 64. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5925 in seiner 30. Sitzung am 10. September 2015 befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und folgender Indikatoren:

Managementregel 1 (Grundregel – Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen)

Managementregel 2 (Erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen. Nicht erneuerbare Naturgüter nur nutzen, wenn ihre Funktion nicht ersetzt werden kann)

Managementregel 3 (Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme)

Managementregel 6 (Energie-, Ressourcenverbrauch, Verkehr: Entkoppelung und Effizienz steigern – mithilfe von Forschung und Entwicklung)

Indikator 1 (Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen)

Indikator 2 (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren)

Indikator 3 (Erneuerbare Energien – Zukunftsfähige Energieversorgung aufbauen)

Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten)

Indikator 8 (Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen gestalten)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozial-verträglich steigern)

Indikator 13 (Luftbelastung – Gesunde Umwelt erhalten)

Indikator 16 (Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern).

Es wurden folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bunderegierung wurden geprüft. Betroffen sind folgende Managementregeln: (1) „Grundregel“, (2) „erneuerbare und nicht erneuerbare Naturgüter“, (3) „Freisetzung von Stoffen“ und (6) „Energie und Ressourcenverbrauch“. Ebenfalls berührt sind die Nachhaltigkeitsindikatoren (1) „Ressourcenschonung“, (2) „Klimaschutz“, (3) „Erneuerbare Energien“, (7) „wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“, (8) „Innovation“, (10) „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“, (13) „Luftbelastung“ und (16) „Beschäftigung“.

Das Gesetz soll über das Etikett die Verbraucher motivieren, die alten ineffizienten Heizgeräte durch neue effiziente Heizgeräte auszutauschen. Dies senkt den Einsatz fossiler Energieträger und führt bei der Neuinvestition zu einem gegenüber dem Bestand verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien (Managementregel 2 und Indikator 3), spart Rohstoffe und Ressourcen (Indikator 1) unterstützt die schnellere Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands (Indikator 2) und trägt gleichzeitig zur Reduzierung der Luftbelastung (Indikator 13) bei. Mit dem Kauf neuer energieeffizienter und gegebenenfalls mit erneuerbaren Energien betriebener Heizgeräte steigt tendenziell der Innovationsgehalt der Heizgeräte (Indikator 8), es wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge (Indikator 7) geleistet und gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 10) und Beschäftigung (Indikator 16) gefördert. Der Austausch alter, ineffizienter Heizgeräte durch effiziente Heizgeräte führt zur Energieeinsparung und die damit verbundene Schonung von Rohstoffen, die künftigen Generationen erhalten bleiben, tragen dazu bei, dass diese Generation ihre Aufgabe selbst löst und sie nicht kommenden Generationen aufbürdet (Management-Grundregel 1).“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5925, 18/6292 sowie den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)553 in seiner 51. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Auffassung, dass der Gesetzentwurf einen wichtigen Bestandteil der Energiewende regle. Das vorgesehene Effizienzlabel für Heizungsanlagen motiviere die Verbraucher, einen

freiwilligen Austausch ihrer alten und ineffizienten Heizgeräte vorzunehmen. Dadurch könne eine wichtige Effizienzsteigerung gewonnen werden. Zur Einbringung des Änderungsantrages wurde erklärt, dass die Klassen F und G des Effizienzlabels nicht notwendig seien, da es die entsprechenden Geräte nicht mehr gebe. Zu begrüßen sei zudem die Entscheidung der Europäischen Union, die ersten zwei Kategorien (Klasse A und B) des Effizienzlabels zunächst nicht zu vergeben. Dadurch könne ein Zeichen gesetzt werden, dass mehr Effizienz langfristig zu generieren sei. Der Turnus zur Vorlage des Netzentwicklungsplans solle auf zwei Jahre erweitert werden, um Überschneidungen der Erarbeitung der jeweiligen Netzentwicklungspläne zu vermeiden. Dafür werde ein Umsetzungsbericht erstellt, wodurch ein besserer Überblick gewährleistet sei.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich diesen Ausführungen an. Das Effizienzlabel habe einen informatorischen Effekt für den Verbraucher. Bisher habe der Schornsteinfeger nur die Funktionsfähigkeit der Heizgeräte getestet. Gleichwohl habe der Verbraucher die erteilten Auskünfte fälschlicherweise auf das Heizgerät insgesamt und somit auch auf die Effizienz bezogen. Durch die Einführung eines Effizienzlabels werde ein guter kommunikativer Effekt dahingehend erzielt, dass der Verbraucher die Ineffizienz der Heizungsanlage erkenne und seine Motivation zum freiwilligen Austausch erhöht werde. Bezüglich des Änderungsantrags wurde vorgetragen, dass es sinnvoll sei, den Turnus zur Vorlage des Netzentwicklungsplans umzustellen. Die derzeitige Situation, in der die Netzentwicklungspläne parallel geprüft würden, sei unübersichtlich.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte das Anliegen grundsätzlich. Damit sei das Thema Klimaschutz aber nicht ausgereizt. Es sei abzuwarten, ob das gesetzliche Vorhaben tatsächlich funktioniere. Sie kritisierte, dass die entstehenden Kosten in Höhe von 63,3 Millionen Euro letztlich keiner gezielten Förderung der Energieeffizienz sondern allein der Information der Eigentümer dienen würden. Man erwarte daher, dass das Anreizprogramm der Bundesregierung zur Energieeffizienz aufgestockt werde. Zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erklärte sie, dass die Turnus-Verlängerung der Netzentwicklungspläne auf zwei Jahre im Interesse des Verfahrens, der Beteiligungsmöglichkeit und der Sorgfalt dieses Vorhabens sinnvoll sei. Die Fraktion regte an, dass die freiwerdende Zeit nicht nur mit Umsetzungsberichten, sondern auch zur Untersuchung von Netzminimierungspotential genutzt werden solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ebenfalls die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Information des Verbrauchers. Sie wies aber darauf hin, dass das Effizienzlabel nur ein kleines Instrument sei, welches allein nicht ausreiche, die Ziele des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz zu erreichen. Man habe sich eine bessere Koppelung und Verschränkung zu weiteren Instrumenten, wie den Austauschpflicht von Heizungsanlagen gemäß § 10 Energieeinsparverordnung, gewünscht. Für die Quartierssanierung müssten weitere Instrumente entwickelt werden. Zudem wäre die Einbeziehung der Umweltpumpen in die Regulierung begrüßenswert gewesen. Weiter kritisierte sie, dass der Wohnungsmieter keine Information über die Effizienz der Heizungsanlage erhalte, obwohl er von den Heizkosten betroffen sei.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)553.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5925, 18/6292 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des Titels)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 (Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes)

Mit der Nummer 2 wird das in Artikel 1 Nummer 5 Anlage 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Musteretikett durch ein Etikett ersetzt, bei dem die Effizienzklassen F und G fehlen. Die Klassen F bis G werden durch die Heiztechnologie der Elektroheizungen besetzt und finden in Deutschland im Gegensatz zu anderen Teilen Europas, beispielsweise in Südeuropa, keine Anwendung. Die Bestandsgeräte in Deutschland mit einem Alter von mehr als 15 Jahren werden im Wesentlichen in den Effizienzklassen D und C liegen. Auch mit der Streichung der Effizienzklassen F und G können in Deutschland alle bestehenden Heizgerätekategorien im Rahmen der Etikettierung eine bestimmte Effizienzklasse zugeordnet werden. Es kann aber im Gespräch mit den Verbrauchern im

Rahmen der Vergabe des Etiketts nunmehr klarer herausgestellt werden, dass Heizgeräte in den Klassen D und C bereits zu den ineffizientesten Geräten in Deutschland gehören. Die Streichung der Effizienzklassen F und G hat für die verbleibenden Effizienzklassen keine Auswirkungen, auch die bisher vorgesehene Farbgebung der Effizienzklassen kann beibehalten werden. Dies ist für den Vergleich von Alt- und Neuanlagenetikett im Fall des Neukaufs eines Heizgerätes wichtig.

Zu Nummer 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Transportnetzbetreiber sind in besonderer Weise zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sichergestellt werden. Diesen Vorgaben des Dritten Energiebinnenmarktpakets der Europäischen Union hat der deutsche Gesetzgeber durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) entsprochen, in dem unter anderem das EnWG novelliert und das NABEG eingeführt wurde.

Mit dem Umbau der Energieversorgung von konventioneller auf erneuerbare Erzeugung muss sich die Netzstruktur erheblich verändern. Im Übertragungsnetzbereich wurde ein bundesweit koordiniertes System für die Netzentwicklung eingerichtet und wurden die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt; gleichzeitig wurden umfassende Beteiligungs- und Konsultationsmöglichkeiten eingeführt.

Ziel des derzeit in den §§ 12a ff. EnWG gesetzlich verankerten Prozesses der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung ist die Verbindung der Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren mit einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung, um den dringend erforderlichen Netzausbau weiter zügig voranzutreiben.

Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, den bislang bestehenden jährlichen Turnus zur Vorlage eines Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber (Strombereich Onshore und Offshore) und Fernleitungsnetzbetreiber (Gasbereich) auf nunmehr zwei Jahre zu erweitern. Dadurch können zeitliche Überschneidungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans und der Erarbeitung des Szenariorahmens für den darauffolgenden Netzentwicklungsplan vermieden werden. Stattdessen werden die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, in den Kalenderjahren, in denen kein Netzentwicklungsplan vorzulegen ist, einen Umsetzungsbericht vorzulegen. Dieser dient der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber. Der Umsetzungsbericht soll im Wesentlichen eine Fortschreibung der Umsetzungsberichterstattung aus den Netzentwicklungsplänen sein. Zugleich wird der Betrachtungszeitraum für den Szenariorahmen und den Netzentwicklungsplan flexibilisiert, um der Komplexität von Inhalt und Verfahren der Netzentwicklungsplanung im Strom- und Gasbereich gebührend Rechnung tragen zu können. Mit diesen Änderungen werden Anregungen sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch von der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden in Europa (ACER) aufgegriffen. Der Turnuswechsel stärkt die Nachvollziehbarkeit auf jeder Stufe der Netzplanung und erhöht damit die Akzeptanz für den dringend erforderlichen Netzausbau in Deutschland.

1. Turnuswechsel der Netzentwicklungsplanung

Das System der Netzentwicklungsplanung hat sich insgesamt bewährt; die zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit in den Konsultationsprozessen zu den Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen zeigen das hohe Maß an Interesse am Netzausbau in Deutschland. Das bisherige System der Bedarfsermittlung führt in der Praxis allerdings zu zeitlichen Überschneidungen bei der Entwicklung des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans. Um dies künftig zu vermeiden, wird der Turnus sowohl für den Strom- als auch den Gasbereich auf einen Zwei-Jahres-Rhythmus umgestellt. Dadurch wird die Bedarfsermittlung transparenter für alle Beteiligten, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger. Dies stärkt die Akzeptanz für den Netzausbau.

a) Das bisherige System der Bedarfsermittlung

aa) Bedarfsermittlung im Strombereich

Der Prozess der Bedarfsermittlung beginnt im Strombereich mit der jährlichen Erarbeitung eines gemeinsamen Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber, der durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen ist. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Szenarien, die für die nächsten zehn Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Eines der Szenarien muss die wahrscheinliche Entwicklung für die nächsten 20 Jahre darstellen.

Auf Grundlage des genehmigten Szenariorahmens folgt die jährliche Erstellung und Konsultation eines gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplans und eines Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber. Die Pläne enthalten alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes beziehungsweise der Offshore-Anbindungsleitungen, die in den nächsten zehn Jahren erforderlich sind. Nach Prüfung und neuerlicher Konsultation werden der Netzentwicklungsplan und der Offshore-Netzentwicklungsplan durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt.

Mindestens alle drei Jahre endet der Prozess mit der Übermittlung des bestätigten Netzentwicklungsplans und des bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur an die Bundesregierung als Grundlage für den Entwurf eines Bundesbedarfsplans. Die Bundesregierung legt den Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle drei Jahre dem Bundesgesetzgeber vor. Zur Vorbereitung des Bundesbedarfsplans führt die Bundesnetzagentur eine Strategische Umweltprüfung durch. Hierzu erstellt sie frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplans einen Umweltbericht.

Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Das erste Bundesbedarfsplangesetz ist 2013 in Kraft getreten.

Daneben gibt es einen europäischen Planungsprozess, in den die nationalen Planungen eingebunden sind. ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) verabschiedet und veröffentlicht alle zwei Jahre einen gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, der auf den nationalen Investitionsplänen beruht (Artikel 8 Absatz 10a der Verordnung (EG) Nummer 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15)). Als Grundlage für den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan wird der ENTSO-E Scenario Outlook & Adequacy Forecast jährlich erstellt. Der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan hat auch die regionalen (europäischen) Investitionspläne zu berücksichtigen (Artikel 8 Absatz 10a in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 714/2009).

bb) Bedarfsermittlung im Gasbereich

Derzeit wird auch im Bereich Gas jährlich ein Netzentwicklungsplan gemeinsam durch alle Fernleitungsnetzbetreiber erstellt. Der Prozess beginnt mit der Entwicklung eines Szenariorahmens, der angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs von Gas und seinem Austausch mit anderen Ländern zugrunde legt. Zudem werden geplante Investitionsvorhaben sowie Auswirkungen denkbarer Versorgungsstörungen einbezogen. Der Szenariorahmen wird von den Fernleitungsnetzbetreibern konsultiert und der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auf der Grundlage des Szenariorahmens erarbeiten und konsultieren die Fernleitungsnetzbetreiber jährlich einen gemeinsamen Entwurf des Netzentwicklungsplans. Der Entwurf enthält alle Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die in den folgenden zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb erforderlich sind. Nach Prüfung und neuerlicher Konsultation durch die Bundesnetzagentur kann diese von den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb von drei Monaten Änderungen des Netzentwicklungsplans verlangen. Tut sie dies nicht, wird der Netzentwicklungsplan verbindlich.

Ein vollständiges Verfahren muss alle drei Jahre durchgeführt werden. In der Zwischenzeit kann sich die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans gegenüber dem Vorjahr beschränken.

ENTSO-G (European Network of Transmission System Operators for Gas) verabschiedet und veröffentlicht alle zwei Jahre einen gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, der auf den nationalen Investitionsplänen beruht (Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36)). Der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan hat auch die regionalen (europäischen) Investitionspläne zu berücksichtigen (Artikel 8 Absatz 10 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 715/2009).

b) Ziel der Änderung der Bedarfsermittlung

Der mehrstufige Prozess der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung mit einer umfassenden Öffentlichkeitbeteiligung hat sich in der Praxis vom Grundsatz her als sachgerecht erwiesen. Auf Grundlage der inzwischen vorliegenden Erfahrungen ist jedoch eine Umstellung von einem jährlichen auf einen sich alle zwei Jahre wiederholenden Prozess sowie eine Flexibilisierung des Betrachtungszeitraums zweckmäßig, um der Komplexität von Inhalt und Verfahren der Netzentwicklungsplanung gebührend Rechnung zu tragen. Die Neubewertung einzelner Maßnahmen ist nach wie vor gewährleistet.

In der Praxis führen die jährlichen Planungen zu zeitlichen Überschneidungen, die zu Parallelprozessen führen, etwa wenn bereits vor Bestätigung eines Netzentwicklungsplanes ein neues Szenario für den nachfolgenden Netzentwicklungsplan konsultiert wird. Die eigentliche Intention, nämlich eine Planung zu schaffen, die von einer breiten Basis aus Netzbetreibern, betroffenen Unternehmen und Öffentlichkeit nachvollzogen und mitgetragen wird, ist damit in Gefahr.

Zudem führt der Prozess in seiner derzeitigen Ausprägung auf allen Seiten zu beachtlichen Mehrfachbelastungen. Das gilt für Netzbetreiber, Bundesnetzagentur, Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Adressaten der Beteiligungsverfahren.

Dies belegen bereits Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten nationalen Netzentwicklungsplan Strom (2012), in denen angeregt wird, den jährlichen Turnus auf zwei Jahre zu erweitern.¹ Der Vergleich mit der europäischen Netzentwicklungsplanung zeigt, dass der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan alle zwei Jahre zu erstellen ist. ACER hat im April 2014 die Empfehlung ausgesprochen, auch die Bedarfsplanungsprozesse in den Mitgliedstaaten nur alle zwei Jahre durchzuführen.²

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen diesen Erfahrungen und Empfehlungen Rechnung tragen und gleichzeitig das erforderliche Niveau an Transparenz und die Sicherstellung von diskriminierungsfreiem Handeln vertikal integrierter Transportnetzbetreiber im Sinne des Europarechts Rechnung tragen.

c) Das neue System der Bedarfsermittlung

Das System der Bedarfsermittlung in Deutschland wird im Grundsatz beibehalten. Das bisher an sich einjährige Verfahren wird im Wesentlichen auf zwei Jahre gestreckt.

Das neue System soll im Strombereich ab dem Jahr 2016 angewendet werden. Das Verfahren beginnt demnach mit der Vorlage des Entwurfs des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens zum 10. Januar 2016. Der erste Netzentwicklungsplan und der erste Offshore-Netzentwicklungsplan werden Ende 2017 bestätigt. Der erste Umsetzungsbericht und der erste Offshore-Umsetzungsbericht werden durch die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. September 2018 vorgelegt. Dies bedeutet, dass das Verfahren, mit dem der Szenariorahmen, der Netzentwicklungsplan und der Offshore-Netzentwicklungsplan für das Jahr 2015 erstellt und genehmigt beziehungsweise bestätigt wird, noch nach den bisherigen Regelungen zum jährlichen Turnus durchgeführt wird.

Im Gasbereich soll das neue System der Bedarfsermittlung ab dem Jahr 2016 Anwendung finden. Der erste Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber nach dem neuen Turnus wird im Jahr 2016 vorgelegt. Der erste Umsetzungsbericht folgt dann zum 1. April 2017. Damit wird das Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans 2015 noch nach den bisherigen Regelungen zum jährlichen Turnus fortgeführt.

aa) Bedarfsermittlung im Strombereich

Der Prozess im Strombereich beginnt weiterhin mit der Erarbeitung des gemeinsamen Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber. Sie legen ihren Entwurf alle zwei Jahre spätestens bis zum 10. Januar eines jeden geraden Kalenderjahres der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vor. Dadurch können Vorgaben des Ten-Year Network Development Plans (TYNDP) der ENTSO-E, der in ungeraden Kalenderjahren (und damit jeweils im Vorjahr) erstellt wird, besser einbezogen werden. Der erste Szenariorahmen nach dem neuen Turnus soll spätestens bis zum 10. Januar 2016 vorgelegt werden. Um die Entwicklungspfade besser auf die politischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2025 und 2035 sowie die Vor-

¹ Diese Sicht wird auch von der 82. Umweltministerkonferenz am 9. Mai 2014 in Konstanz geteilt. Auch die Monopolkommission hat sich in ihrem Sondergutachten „Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende“ für einen Zwei-Jahres-Rhythmus ausgesprochen.

² Empfehlung ACER Stellungnahme 08/2014 vom 4. April 2014.

gaben des TYNDP, abstimmen zu können, wird der Zeitraum flexibler gestaltet. Die Szenarien sollen einen Zeitraum von mindestens zehn und höchstens 15 Jahren abdecken. Ein Szenario soll auch die Entwicklung von mindestens 15 und höchstens 20 Jahren darstellen.

Auf der Grundlage des genehmigten Szenariorahmens erstellen die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsame erste Entwürfe des Netzentwicklungsplans und des Offshore-Netzentwicklungsplans. Die Entwürfe sollen weiterhin alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes beziehungsweise der Offshore-Anbindungsleitungen enthalten, die bis zum Ende des im Szenariorahmen betrachteten Zeitraums für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Übertragungsnetzbetreiber führen zu ihren gemeinsamen Entwürfen des Netzentwicklungsplans und des Offshore-Netzentwicklungsplans eine Konsultation durch. Hierzu sollen sie spätestens bis zum 10. Dezember eines jeden geraden Kalenderjahres ihre Entwürfe veröffentlichen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation legen sie ihre überarbeiteten Entwürfe der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens aber zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens, zur Bestätigung vor. Nach Prüfung und neuerlicher Konsultation werden der Netzentwicklungsplan und der Offshore-Netzentwicklungsplan durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt. Diese Bestätigung soll spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden ungeraden Kalenderjahres erfolgen.

Mindestens alle vier Jahre übermittelt die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan. Zur Vorbereitung des Bundesbedarfsplans führt die Bundesnetzagentur eine Strategische Umweltprüfung durch. Hierzu erstellt sie frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplans einen Umweltbericht. Die Bundesregierung legt den Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vor.

Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Der erste Bundesbedarfsplan nach dem neuen Turnus wird im Jahr 2020 vorgelegt. Im Jahr 2016 wird die Bundesregierung ihren Entwurf einer Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes noch nach dem bisherigen Turnus auf der Grundlage des Netzentwicklungsplans und des Offshore-Netzentwicklungsplans 2015 vorlegen.

bb) Bedarfsermittlung im Gasbereich

Im Gasbereich sind die Fernleitungsnetzbetreiber zukünftig verpflichtet, nur noch alle zwei Jahre, und zwar jeweils in den geraden Kalenderjahren, einen Netzentwicklungsplan vorzulegen. Der Prozess beginnt weiterhin im Vorjahr, somit im Laufe eines jeden ungeraden Kalenderjahres, mit der Entwicklung eines Szenariorahmens. Für die Umstellung auf den neuen, zweijährigen Turnus bedeutet das, dass im Jahr 2015 der Szenariorahmen zu erstellen ist, auf dessen Basis die Fernleitungsnetzbetreiber zum 1. April 2016 den Netzentwicklungsplan erstellen müssen.

Am Ablauf des Verfahrens ändert sich durch die Umstellung des Turnus nichts. Der Szenariorahmen wird von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Öffentlichkeit konsultiert und der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auf der Grundlage des Szenariorahmens erarbeiten und konsultieren die Fernleitungsnetzbetreiber alle zwei Jahre einen gemeinsamen Entwurf des Netzentwicklungsplans. Der Entwurf enthält alle Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die in den folgenden zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb erforderlich sind. Nach Prüfung und neuerlicher Konsultation durch die Bundesnetzagentur kann diese von den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb von drei Monaten Änderungen des Netzentwicklungsplans verlangen. Tut sie dies nicht, wird der Netzentwicklungsplan verbindlich.

Ein vollständiges Verfahren muss zukünftig alle vier Jahre durchgeführt werden. In der Zwischenzeit kann sich die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen gegenüber dem zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan beschränken.

d) Einführung von Umsetzungsberichten

Die Umsetzungsberichte der Übertragungsnetzbetreiber (Strombereich Onshore und Offshore) sowie der Fernleitungsnetzbetreiber (Gasbereich) dienen der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber in Artikel 22 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55)

und Artikel 22 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Die Effektivität der Entflechtung ist bezogen auf Investitionen daran zu messen, inwieweit selektive Investitionen zu Gunsten verbundener Unternehmen verhindert werden. Nach den Richtlinien soll dies im Wesentlichen durch zwei verschiedene Vorkehrungen erreicht werden: Zum einen sollen sich die potentiell einer Diskriminierungsgefahr ausgesetzten Marktteilnehmer im Prozess der Investitionsplanung äußern können, um so auf ihre Belange hinzuweisen. Zum anderen ist die Regulierungsbehörde aufgefordert, diese Hinweise zum Teil ihrer eigenen Überprüfung des Investitionsverhaltens zu machen, um unter Umständen Änderungen zu verlangen oder Durchsetzungsmaßnahmen (§ 65 Absatz 2 und 2a EnWG) zu ergreifen. Die Regulierungsbehörden sind zudem verpflichtet, die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplanes zu überwachen (Artikel 22 Absatz 6 und 7, Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/72/EG beziehungsweise Artikel 22 Absatz 6 und 7, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/73/EG).

Diesen Anforderungen wird die Einführung von Umsetzungsberichten gerecht. Für die mittel- und langfristige Planung ist es für die Wettbewerber von zentraler Bedeutung, dass sie bei relevanten Investitionen Kenntnis von den Planungen erhalten, gegebenenfalls Hinweise geben und vorbereitende Handlungen treffen können. Die Möglichkeiten hierzu sind für Szenariorahmen und Netzentwicklungspläne umfänglich gegeben. Der Umsetzungsbericht gibt die Möglichkeit, jährlich den Umsetzungsstand der notwendigen Projekte im jeweiligen Bereich zu verfolgen und zu prüfen, welches die Ursachen für eine Verzögerung der Umsetzung sind.

Die Umsetzungsberichte sollen im Wesentlichen eine Fortschreibung der Umsetzungsberichterstattung aus den Netzentwicklungsplänen (§ 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 15a Absatz 2 Satz 5 und 6 und § 17c Satz 2 in Verbindung mit § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EnWG) sein. Gegenstand der Berichte sind alle laufenden Umsetzungsvorhaben aus dem letzten Netzentwicklungsplan, insbesondere die Vorhaben, die für die nächsten drei Jahre nach dem Umsetzungsbericht ausgewiesen sind, der tatsächliche Planungsstand sowie bei Verzögerungen die Gründe hierfür. Es sind keine neuen Bedarfsberechnungen durchzuführen.

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen gemeinsam ihren Umsetzungsbericht (§ 12d EnWG) und den Offshore-Umsetzungsbericht (§ 17c Absatz 2 EnWG) und legen diese jeweils bis spätestens zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres der Bundesnetzagentur vor. Dies ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern einen zeitlichen Gleichlauf zum BBPIG-Quartalsmonitoring. Erstmals müssen die Umsetzungsberichte im Jahr 2018 vorgelegt werden.

Die Fernleitungsnetzbetreiber erstellen ebenfalls gemeinsam ihren Umsetzungsbericht (§ 15b EnWG). Erstmals muss der Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber zum 1. April 2017 der Bundesnetzagentur vorgelegt werden.

Die Bundesnetzagentur prüft und veröffentlicht die Umsetzungsberichte und gibt allen tatsächlichen und potentiellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung. Das Ergebnis der Äußerungen kann in Vorgaben zum nächsten Netzentwicklungsplan oder in andere Regulierungsverfahren einfließen.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Überschriften angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 12a)

Die Änderung in § 12a verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, anstelle eines jährlichen Szenariorahmens einen solchen nur noch alle zwei Jahre zu erstellen. Durch den zweijährigen Prozess ist es möglich, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Szenariorahmen spätestens bis zum 10. Januar eines jeden geraden Kalenderjahres vorlegen. Die zeitlichen Abläufe sollen auch dazu beitragen, dass ein vollständiger Prozess zur Netzentwicklungsplanung innerhalb von zwei Kalenderjahren abgeschlossen werden kann, ohne auf die Beteiligten und insbesondere öffentlichen Konsultationen unmäßigen Zeitdruck zu entfalten und so die Nachvollziehbarkeit der Planungen sowie die Akzeptanz für den Netzausbau zu erhöhen.

Bislang war die Vorlage des Netzentwicklungsplans mit einer festen Frist verknüpft. Die Neuregelung bezieht die Vorlagefrist nunmehr auf den Szenariorahmen. Mit seiner Vorlage beginnt der Planungsprozess unter Mitwirkung der Netzbetreiber, der Bundesnetzagentur und der Öffentlichkeit. Für die Konsultation des Szenariorahmens ist

keine Frist vorgesehen, um den Beteiligten größere zeitliche Flexibilität einzuräumen, den Szenariorahmen sorgfältig zu diskutieren. Dieser ist die maßgebliche Eingangsgröße für alle Netzentwicklungsplanungen in Folge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Konsultation und Genehmigung des Szenariorahmens innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden kann.

Der Betrachtungszeitraum im Szenariorahmen wird ebenfalls flexibilisiert. Damit wird vom bisher starren Ausblick auf die nächsten zehn beziehungsweise 20 Jahre auf einen Ausblick umgestellt, der die energiepolitischen Zielsetzungen auf europäischer und deutscher Ebene besser einbeziehen kann. Das bisherige System führte dazu, dass sowohl die Eingangsdaten für die Szenarien als auch die politischen Ziele extrapoliert werden mussten. Mit der Änderung ist es möglich, spezifische Planungshorizonte stringent in den Szenariorahmen einzubeziehen. Für den europäischen Rahmen kann so der Planungshorizont bis zum Jahr 2030, wie er insbesondere in den europäischen Netzentwicklungsplänen (TYNDP) vorgesehen ist, verwendet werden. Der nationale Rahmen orientiert sich an einer Zielarchitektur mit unterschiedlichen Zieldaten. Diese sieht zum Beispiel als Zieldaten für den Ausbau der erneuerbaren Energien die Jahre 2025 und 2035 vor.

Der neue Betrachtungszeitraum bei den drei kurzfristigen Szenarien soll dabei mindestens zehn Jahre umfassen, aber nicht über 15 Jahre hinaus reichen. Wie bisher soll auch ein längerfristiges Szenario erstellt werden, das mindestens 15 und höchstens 20 Jahre in den Blick nimmt. Um die Unterschiede zwischen der kurzfristigen und der langfristigen Entwicklung angemessen aufzeigen zu können, sollte der Planungshorizont zwischen den kurzfristigen Szenarien und dem langfristigen Szenario um mindestens fünf Jahre abweichen. Damit können verschiedene Zieldaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in einem Szenariorahmen abgebildet werden.

Mit Absatz 3 Satz 2 erhält die Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz im Hinblick auf den Inhalt und das Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens. Die Festlegung der Bundesnetzagentur kann insbesondere den Betrachtungszeitraum für den jeweiligen Szenariorahmen beinhalten.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 12b)

Mit der Änderung des § 12b wird einerseits ein zweijähriger Prozess zur Netzentwicklungsplanung eingeführt, andererseits ein Gleichlauf des neuen Betrachtungszeitraums im Szenariorahmen nach § 12a Absatz 1 Satz 2 und 3 und dem Netzentwicklungsplan hergestellt.

Die bisherige Frist zur Vorlage des Netzentwicklungsplans wird in eine gleitende Frist geändert und an den Verlauf des Verfahrens zur Erstellung des Szenariorahmens angepasst. Nach der Genehmigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur erstellen die Übertragungsnetzbetreiber wie bisher ihren Entwurf eines Netzentwicklungsplans und konsultieren hierzu die Öffentlichkeit gemäß Absatz 3. Sie überarbeiten anschließend ihren Entwurf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation und legen den überarbeiteten Entwurf nach Absatz 5 unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens aber zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens, der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vor.

Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 3 wird der Inhalt des Netzentwicklungsplans leicht erweitert. Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 dient der Ergänzung des Katalogs der Pilotprojekte. Neben Pilotprojekten für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen sowie für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen sind nunmehr auch sonstige Pilotprojekte erfasst. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Übertragungsnetzbetreiber kontinuierlich neue Technologien auf eine mögliche Einsatzfähigkeit im Übertragungsnetz hin überprüfen und gegebenenfalls als Pilotprojekte in die Planung einbeziehen sollen. Somit wird sichergestellt, dass auch weiterhin neue technische Entwicklungen, die zur Minimierung des Ausbaubedarfs führen könnten, in der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt und bewertet werden.

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 stellt klar, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet sind, neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen im Netzentwicklungsplan darzulegen. Gemeint sind vor allem anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten, an denen die jeweiligen Netzausbaumaßnahmen beginnen und enden, sowie die Prüfung des Verzichts auf einen Neubau und dessen Ersatz durch eine Optimierung oder Verstärkung des bestehenden Netzes. Die Darlegungspflicht ist auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten begrenzt. Offensichtlich fern liegende anderweitige Planungsmöglichkeiten müssen demnach nicht dargelegt werden. Insgesamt dient die Klarstellung der Darlegungspflicht auch der Konsistenz mit den umweltfachlichen Anforderungen an eine Alternativenprüfung. Zudem soll die Neuregelung die Akzeptanz des Netzausbaus steigern.

Um weiterhin eine effektive Konsultation zu gewährleisten, sollen die Übertragungsnetzbetreiber gemäß dem neuen Absatz 3 Satz 3 ihren ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans spätestens bis zum 10. Dezember eines jeden geraden Kalenderjahres veröffentlichen. Damit können sich insbesondere die Bürgerinnen und Bürger besser auf dieses Zieldatum einstellen. Die bisherigen Erfahrungen haben allerdings auch gezeigt, dass sich die Eingangsdaten und politischen Rahmenbedingungen teilweise ganz erheblich während des Prozesses der Bedarfsermittlung ändern können. In einem solchen Fall werden umfangreiche neue Berechnungen durch die Übertragungsnetzbetreiber erforderlich, die zu Verzögerungen führen können. Um zu vermeiden, dass eine unrichtige Datengrundlage sich auf allen anschließenden Stufen des Planungsprozesses einschließlich des Bundesbedarfsplans auswirkt, muss in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen, den ersten Entwurf auch noch unverzüglich nach Verstreichen der Frist zu veröffentlichen.

Die in Absatz 5 geregelte Frist zur Vorlage des Netzentwicklungsplans von höchstens zehn Monaten nach Genehmigung des Szenariorahmens lässt den Übertragungsnetzbetreiber ausreichend Zeit für die Konsultation und Überarbeitung ihres Entwurfs.

Über den Verweis in § 17b Absatz 3 auf § 12b Absatz 3 bis 5 sind die Regelungen über das Verfahren zum Netzentwicklungsplan auf den Offshore-Netzentwicklungsplan entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere, dass für die Übertragungsnetzbetreiber auch die Frist von zehn Monaten seit Genehmigung des Szenariorahmens gilt, um den konsultierten und überarbeiteten Offshore-Netzentwicklungsplan bei der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 12c)

Die Änderung der Überschrift des § 12c dient der Klarstellung der in der Vorschrift geregelten Anforderungen im Verfahren, das zur Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur führt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Die Bundesnetzagentur soll den Netzentwicklungsplan bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden ungeraden Kalenderjahres bestätigen. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass den europarechtlichen Vorgaben an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses im Zusammenspiel mit dem Umsetzungsbericht und dem Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber Genüge getan wird. Andererseits wird dadurch auch eine Überschneidung der Verfahren wie in der Vergangenheit verhindert. Dies wiederum trägt entscheidend zur Nachvollziehbarkeit des Netzentwicklungsplans bei und erhöht somit die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für den Netzausbau.

Die bisher in § 12d geregelte Vorschrift zur Fortschreibung des Netzentwicklungsplans wird in § 12c Absatz 6 überführt und als Folgeänderung an den neuen Zwei-Jahres-Turnus angepasst. Sollten sich keine Änderungen aus dem Szenariorahmen und dem Netzentwicklungsplan ergeben, kann einmal auf den vollständigen Prozess verzichtet werden. Es ist gewährleistet, dass immer festgestellt wird, ob es wesentliche Änderungen für den Netzentwicklungsplan gibt und dann auch ein vollständiges Verfahren zur Bedarfsermittlung durchgeführt wird.

Über den Verweis im neuen § 17c Absatz 1 Satz 2 auf § 12c sind die Regelungen über das Verfahren zur Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans auf den Offshore-Netzentwicklungsplan entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Konsultation.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 12d)

In § 12d wird der Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber geregelt.

Mit dem Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber soll im Wesentlichen die Umsetzungsberichterstattung aus den Netzentwicklungsplänen (§ 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EnWG) fortgeschrieben werden. Gegenstand des Berichts sind alle laufenden Umsetzungsvorhaben aus dem letzten Netzentwicklungsplan, insbesondere die Vorhaben, die für die nächsten drei Jahre nach dem Umsetzungsbericht ausgewiesen sind, der tatsächliche Planungsstand sowie bei Verzögerungen die Gründe hierfür. Es sind keine neuen Bedarfsberechnungen durchzuführen.

Im Zusammenspiel mit dem Netzentwicklungsplan gibt der Umsetzungsbericht die Möglichkeit, jährlich den Umsetzungsstand der notwendigen Projekte im Onshore-Strombereich zu verfolgen und zu prüfen, welches die Ursachen für eine Verzögerung in der Umsetzung sind. Damit dient der Umsetzungsbericht der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2009/72/EG.

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen gemeinsam ihren Umsetzungsbericht und legen diesen jeweils bis spätestens zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres der Bundesnetzagentur vor. Dies ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern einen zeitlichen Gleichlauf zum BBPIG-Quartalsmonitoring. Erstmals muss der Umsetzungsbericht im Jahr 2018 vorgelegt werden.

Die Bundesnetzagentur prüft und veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potentiellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung. Das Ergebnis der Äußerungen kann in Vorgaben zum nächsten Netzentwicklungsplan oder in andere Regulierungsverfahren einfließen.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 12e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem zweijährigen Planungsturnus. Regelmäßig soll der Entwurf für ein Bundesbedarfsplangesetz nur alle vier Jahre (statt wie bisher alle drei Jahre) vorgelegt werden. Sollten sich in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen des Netzentwicklungsplans ergeben, übermittelt die Bundesnetzagentur der Bundesregierung den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 14)

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des bisherigen § 12d in den neuen § 12c Absatz 6.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 15a)

Mit der Änderung von § 15a Absatz 1 wird auch im Gasbereich auf einen Zwei-Jahres-Turnus bei der Netzentwicklungsplanung umgestellt. Der neue Turnus beginnt mit der Erstellung des Netzentwicklungsplans erstmals zum 1. April 2016. Vorgelagert ist die Erstellung des Szenariorahmens; dieser Prozess beginnt im Jahr 2015. Die Änderung des § 15a Absatz 1 erfolgt nur so weit, wie es zum Umschwenken auf den zwei-Jahres-Turnus erforderlich ist. Für darüber hinausgehende Änderungen besteht kein Bedarf, da sich die bestehende Regelung in den vergangenen Jahren in der Praxis bewährt hat.

Die Pflicht zur Erstellung des Netzentwicklungsplans in den geraden Kalenderjahren ermöglicht es den Fernleitungsnetzbetreibern, bei der im Vorjahr durchzuführenden Ermittlung des Szenariorahmens die Ergebnisse des Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplans von ENTSO-G zu berücksichtigen, die jeweils zu Beginn der ungeraden Kalenderjahre veröffentlicht werden.

Die Änderungen in Absatz 6 sind Folgeänderungen zum Turnuswechsel.

Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 15b)

Mit dem neuen § 15b wird die Pflicht zur Erstellung eines Umsetzungsberichts für die Fernleitungsnetzbetreiber eingeführt.

Mit dem Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber soll im Wesentlichen die Umsetzungsberichterstattung aus den Netzentwicklungsplänen (§ 15a Absatz 2 Satz 5 und 6 EnWG) fortgeschrieben werden. Gegenstand des Berichts sind alle laufenden Umsetzungsvorhaben aus dem letzten Netzentwicklungsplan, insbesondere die Vorhaben, die für die nächsten drei Jahre nach dem Umsetzungsbericht ausgewiesen sind, der tatsächliche Planungsstand sowie bei Verzögerungen die Gründe hierfür. Es sind keine neuen Bedarfsberechnungen durchzuführen.

Im Zusammenspiel mit dem Netzentwicklungsplan gibt der Umsetzungsbericht die Möglichkeit, jährlich den Umsetzungsstand der notwendigen Projekte im Gasbereich zu verfolgen und zu prüfen, welches die Ursachen für eine Verzögerung in der Umsetzung sind. Damit dient der Umsetzungsbericht der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2009/73/EG.

Die Fernleitungsnetzbetreiber erstellen ebenfalls gemeinsam ihren Umsetzungsbericht. Erstmals muss der Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber zum 1. April 2017 der Bundesnetzagentur vorgelegt werden.

Die Bundesnetzagentur prüft und veröffentlicht die Umsetzungsberichte und gibt allen tatsächlichen und potentiellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung. Das Ergebnis der Äußerungen kann in Vorgaben zum nächsten Netzentwicklungsplan oder in andere Regulierungsverfahren einfließen.

Zu Artikel 2 Nummer 10 (§ 17a)

Mit der Änderung von § 17a Absatz 1 Satz 1 wird auch der Prozess zur Erstellung des Bundesfachplans Offshore auf einen Zwei-Jahres-Rhythmus umgestellt. Dieser ist eng mit dem Offshore-Netzentwicklungsplan verzahnt, da mit dem Bundesfachplan Offshore die räumliche Planung der Offshore-Leitungen vorgenommen wird. Zudem wird in Nummer 1 der Verweis auf das EEG redaktionell an das geltende EEG 2014 angepasst.

Die Änderungen in § 17a Absatz 4 sind Folgeänderungen zum Turnuswechsel. Sollten sich keine Änderungen aus dem Bundesfachplan Offshore und dem Umweltbericht ergeben, kann einmal auf den vollständigen Prozess verzichtet werden. Es ist gewährleistet, dass immer festgestellt wird, ob es gravierende Änderungen für den Netzentwicklungsplan gibt und dann auch ein transparentes und vollständiges Verfahren zur Bedarfsermittlung durchgeführt wird.

Die Änderung in § 17a Absatz 5 stellt klar, dass der Bundesfachplan Offshore in allen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren von der Zulassungsbehörde verbindlich zu beachten ist.

Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 17b)

Mit der Änderung des § 17b Absatz 1 wird einerseits ein zweijähriger Prozess zur Offshore-Netzentwicklungsplanung eingeführt, andererseits ein Gleichlauf des neuen Betrachtungszeitraums im Szenariorahmen nach § 12a Absatz 1 Satz 2 und 3 und dem Offshore-Netzentwicklungsplan hergestellt.

Über den Verweis in Absatz 3 auf § 12b Absatz 3 bis 5 sind die Regelungen über das Verfahren zum Netzentwicklungsplan entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere, dass für die Übertragungsnetzbetreiber sowohl die Frist zur Veröffentlichung des ersten Entwurfs des Offshore-Netzentwicklungsplans als auch die Frist von zehn Monaten seit Genehmigung des Szenariorahmens für die Vorlage des konsultierten und überarbeiteten Offshore-Netzentwicklungsplans bei der Bundesnetzagentur gilt.

Zu Artikel 2 Nummer 12 (§ 17c)

Mit der Neufassung des § 17c werden zum einen redaktionelle Änderungen beim Verweis auf die Vorschriften des Netzentwicklungsplans nachvollzogen.

Zum anderen wird in Absatz 2 auch der Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber geregelt.

Mit dem Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber soll im Wesentlichen die Umsetzungsberichterstattung aus den Offshore-Netzentwicklungsplänen (§§ 17b und 17c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EnWG) fortgeschrieben werden. Gegenstand des Berichts sind alle laufenden Umsetzungsvorhaben aus dem letzten Offshore-Netzentwicklungsplan, insbesondere die Vorhaben, die für die nächsten drei Jahre nach dem Offshore-Umsetzungsbericht ausgewiesen sind, der tatsächliche Planungsstand sowie bei Verzögerungen die Gründe hierfür. Es sind keine neuen Bedarfsberechnungen durchzuführen.

Im Zusammenspiel mit dem Offshore-Netzentwicklungsplan gibt der Offshore-Umsetzungsbericht die Möglichkeit, jährlich den Umsetzungsstand der notwendigen Projekte im Offshore-Strombereich zu verfolgen und zu prüfen, welches die Ursachen für eine Verzögerung in der Umsetzung sind. Damit dient der Offshore-Umsetzungsbericht der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber in Artikel 22 der Richtlinie 2009/72/EG.

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen gemeinsam ihren Umsetzungsbericht und legen diesen jeweils bis spätestens zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres der Bundesnetzagentur vor. Dies ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern einen zeitlichen Gleichlauf zum BBPIG-Quartalsmonitoring. Erstmals muss der Offshore-Umsetzungsbericht im Jahr 2018 vorgelegt werden.

Die Bundesnetzagentur prüft und veröffentlicht den Offshore-Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potentiellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung. Das Ergebnis der Äußerungen kann in Vorgaben zum nächsten Offshore-Netzentwicklungsplan oder in andere Regulierungsverfahren einfließen.

Zu Artikel 2 Nummer 13 (§17e)

Mit der Änderung wird der Verweis auf das EEG redaktionell an das geltende EEG 2014 angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 14 (§ 59)

Mit der Änderung in § 59 Absatz 1 wird bei den Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur ein Gleichlauf für die Netzentwicklungsplanung und die Umsetzungsberichte hergestellt.

Zu Artikel 2 Nummer 15 (§ 91)

Für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit den Umsetzungsberichten werden Gebühren erhoben, um die mit dem Verfahren verbundenen Kosten zu refinanzieren.

Zu Artikel 2 Nummer 16 (§ 118)

Die Ergänzungen des § 118 um die Absätze 16 und 17 stellt klar, dass bis zur Durchführung der ersten Verfahren nach dem neuen Zwei-Jahres-Turnus das bisher geltende Recht fortgilt.

Dies bedeutet nach Absatz 16 für den Strombereich, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Jahr 2015 ihre auf Grundlage des im Dezember 2014 von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmen erstellten Entwürfe des jährlichen Netzentwicklungsplans und des Offshore-Netzentwicklungsplans für das Jahr 2025 (Zieljahr) konsultieren und anschließend der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorlegen. Ab dem Jahr 2016 gilt gemäß § 12a der neue Zwei-Jahres-Turnus, das heißt, ein etwaiger bis dahin nach den bisherigen Regelungen begonnener Prozess hin zu einem Netzentwicklungsplan 2016 wird nicht zu Ende geführt. Stattdessen beginnt der Prozess nach § 12a Absatz 2 Satz 1 (neu) mit dem Entwurf eines Szenariorahmens.

Im Gasbereich legen die Fernleitungsnetzbetreiber nach Absatz 17 ihren Entwurf für den jährlichen Netzentwicklungsplan im Jahr 2015 auf Basis der bestehenden Regelung der Bundesnetzagentur vor. Im Jahr 2016 wird der Entwurf des Netzentwicklungsplans entsprechend der Vorgaben des geänderten § 15a Absatz 1 Satz 1 vorgelegt. Die Umstellung auf den Zwei-Jahres-Turnus hat hier somit noch keine sichtbare Wirkung. Nach § 15b legen die Fernleitungsnetzbetreiber im Jahr 2017 erstmals ihren Umsetzungsbericht vor. Außerdem wird im Jahr 2017 mit der Erstellung des Szenariorahmens begonnen, der Basis für den Netzentwicklungsplan 2018 ist. Erstmals besteht damit zwischen den Netzentwicklungsplänen 2016 und 2018 der Zwei-Jahres-Rhythmus.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 und 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen des Änderungsbefehls in Nummer 2.

Zu Nummer 5 (Artikel 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen des Änderungsbefehls in Nummer 2.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Dr. Herlind Gundelach
Berichterstatterin

